

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 532/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Verlängerung der Maßnahmen aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT** 1

Verordnung (EG) Nr. 533/94 der Kommission vom 10. März 1994 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 2
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 534/94 der Kommission vom 9. März 1994 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 535/94 der Kommission vom 9. März 1994 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 536/94 der Kommission vom 9. März 1994 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 537/94 der Kommission vom 10. März 1994 über eine 1994 in Spanien anwendbare Übergangsmaßnahme für Tafelweinverschnitt** 18
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 538/94 der Kommission vom 10. März 1994 zur Bestimmung von für Trockenfutter in Ecu festgesetzten und wegen Währungsneufestsetzungen verringerten Preisen und Beträgen** 20
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 539/94 der Kommission vom 10. März 1994 zur Ermächtigung Irlands, vom Mindestfettgehalt der Trinkmilch abzuweichen** 21

Verordnung (EG) Nr. 540/94 der Kommission vom 10. März 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 22

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EG) Nr. 541/94 der Kommission vom 10. März 1994 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	24
	Verordnung (EG) Nr. 542/94 der Kommission vom 10. März 1994 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	26
	Verordnung (EG) Nr. 543/94 der Kommission vom 10. März 1994 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe und zur Aussetzung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in der Türkei	27
	Verordnung (EG) Nr. 544/94 der Kommission vom 10. März 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	29
	Verordnung (EG) Nr. 545/94 der Kommission vom 10. März 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31
	Verordnung (EG) Nr. 546/94 der Kommission vom 10. März 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	33

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/153/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 1994 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag in der Sache IV/30.525 — Internationale Energieagentur** 35

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 532/94 DES RATES

vom 7. März 1994

zur Verlängerung der Maßnahmen aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT⁽¹⁾, das durch einen dieses Abkommen ergänzenden Briefwechsel⁽²⁾ bis zum 31. Dezember 1991 verlängert wurde, hat sich die Gemeinschaft mit der Ergreifung bestimmter Maßnahmen einverstanden erklärt.

Die Gemeinschaft hat diese Maßnahmen während der Jahre 1992 und 1993 aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 3919/91⁽³⁾ und (EWG) Nr. 991/93⁽⁴⁾ angewendet.

Die Gründe für die Verlängerung dieser Maßnahmen bestehen weiter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Maßnahmen nach dem Briefwechsel zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen nach Artikel XXIV.6 des GATT werden von der Gemeinschaft bis zum 31. Dezember 1994 angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. März 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 98 vom 10. 4. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 17 vom 23. 1. 1991, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1991, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 104 vom 29. 4. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 533/94 DER KOMMISSION

vom 10. März 1994

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des OlivenölsektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Algerien ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1900/92 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit
Ursprung in Marokko ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1901/92 ⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Tunesien ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 413/86 ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in
die Gemeinschaft ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1902/92 ⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem
Libanon ⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 ⁽¹²⁾, geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-
fahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-
bung ⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der
von den Biestern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-
setzen ist.Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-
nungsgrundlage zu benutzen.Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁴⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben.Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die
am 7. und 8. März 1994 von den Biestern vorgelegten
Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöp-
fungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzu-
setzen.Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 11. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽³⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽⁴⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 534/94 DER KOMMISSION

vom 9. März 1994

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im September 1992 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea⁽²⁾ und leitete eine Untersuchung ein.

Die Verfahrenseinleitung erfolgte auf einen Antrag des Committee of European Diskette Manufacturers (DISKMA) im Namen von Herstellern, auf die angeblich ein größerer Teil der Gemeinschaftsproduktion dieser Mikroplatten entfällt.

Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der Ware mit Ursprung in den vorgenannten Ländern und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

- (2) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Die Regierung von Hongkong, mehrere Hersteller in den betroffenen Ländern und ein mit einem Hersteller in der Republik Korea verbundener

Einführer in der Gemeinschaft legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Alle betroffenen Parteien wurden auf ihren Antrag hin angehört.

- (3) Die Kommission sandte den bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt ausführliche Informationen von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, einigen Herstellern in Hongkong, einem Hersteller in der Republik Korea und einem mit dem Hersteller in Korea verbundenen Einführer in der Gemeinschaft.
- (4) Die Kommission führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :

a) *Antragstellende Gemeinschaftshersteller*

Belgien :

— Sentinel Computer Products Europe, NV, Wellen,

Frankreich :

— RPS, Rhône-Poulenc Systems, Noisy-le-Grand,

Deutschland :

— Boeder AG, Flörsheim am Main,

Italien :

— Balteadisk SpA, Arnad,

— Computer Support Italy s.r.l, Verderio inferiore ;

b) *Hersteller in Hongkong*

— Jackin Magnetic Company Limited,

— Plantron (HK) Ltd,

— Swire Magnetic Holdings Limited,

— Technosource Industrial Ltd ;

c) *Hersteller in Korea*

— SKC Limited, Seoul ;

d) *Verbundener Einführer*

— SKC Europe GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland.

- (5) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. August 1991 bis 31. Juli 1992 (Untersuchungszeitraum).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 239 vom 18. 9. 1992, S. 4.

- (6) Die Untersuchung überstieg die normale Einjahresfrist, da umfangreiches und vielfältiges Zahlenmaterial zusammengetragen und geprüft werden mußte.
- (7) Im Anschluß an das Antidumpingverfahren gegenüber den Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Japan, Taiwan und der Volksrepublik China, nachstehend „vorausgegangenes Verfahren“ genannt, wurden im Oktober 1993 mit Verordnung (EWG) Nr. 2861/93 des Rates⁽¹⁾ endgültige Antidumpingzölle eingeführt.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

i) Beschreibung der Ware

- (8) Bei der von dem Antrag und dem Verfahren betroffenen Ware handelt es sich um 3,5"-Mikroplatten, die zur Aufzeichnung und Speicherung codierter digitaler Computerinformationen verwendet werden (KN-Code ex 8523 20 90).
- (9) Diese Mikroplatten werden in verschiedenen Modellen angeboten, die sich in der Speicherkapazität und der Aufmachung, in der sie vermarktet werden, unterscheiden. Jedoch bestehen keine wesentlichen Unterschiede in den grundlegenden materiellen Eigenschaften und der Fertigungstechnik zwischen den verschiedenen Modellen von Mikroplatten, die außerdem alle weitgehend austauschbar sind.
- (10) Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung des Standpunktes des Rates unter Randnummer 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2861/93 sind alle 3,5"-Mikroplatten wie bereits in dem vorausgegangenen Verfahren für die Zwecke dieses Verfahrens als eine Ware anzusehen.

ii) Gleichartige Ware

- (11) Die Untersuchung ergab, daß die verschiedenen auf dem Inlandsmarkt in Hongkong und der Republik Korea verkauften Modelle von Mikroplatten den aus diesen beiden Ländern in die Gemeinschaft exportierten Modellen gleichartig waren.
- (12) Desgleichen werden die verschiedenen in der Gemeinschaft hergestellten Modelle von Mikroplatten und die Exportmodelle aus den beiden Ländern nach der gleichen Basistechnik hergestellt und haben die gleichen wesentlichen materiellen Eigenschaften und Endverwendungen. Sie sind daher im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88, nachstehend

„Grundverordnung“ genannt, als gleichartige Waren anzusehen.

C. DUMPING

i) Normalwert

Für beide Exportländer wurden die Normalwerte vorläufig für jedes Modell ermittelt, das im Untersuchungszeitraum in die Gemeinschaft exportiert wurde.

a) Hongkong

- (13) Alle vier kooperationswilligen Hersteller lieferten Angaben zu den Inlandsverkäufen und den Produktionskosten. Keiner dieser Hersteller verkaufte jedoch ausreichende Mengen auf dem Inlandsmarkt in Hongkong (also weniger als 5 % der Exporte in die Gemeinschaft), um einen angemessenen Vergleich im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Grundverordnung zu ermöglichen. Der Normalwert wurde daher rechnerisch ermittelt anhand der nachgeprüften Fertigungskosten der betreffenden Hersteller, zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten und einer Gewinnspanne. Bei den Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten konnten nicht die Kosten der kooperationswilligen Hersteller zugrunde gelegt werden, da ihre Inlandsverkäufe nicht repräsentativ waren; das gleiche gilt für die Verkäufe dieser Unternehmen in dem gleichen Geschäftszweig. Unter diesen Umständen wurden daher die Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten des einzigen Herstellers, der auf dem Markt in Hongkong, wenn auch nicht in dem gleichen Geschäftszweig, verkaufte, nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung als die am ehesten angemessene Grundlage für die Bestimmung dieser Kosten in Hongkong angesehen. Im Fall des Gewinns erschien nach den Angaben aus zuverlässigen Quellen eine Spanne von 10 % bei dieser Art von Waren auf dem Markt in Hongkong als angemessen. Die Kommission legte daher in ihrer vorläufigen Sachaufklärung eine Gewinnspanne von 10 % zugrunde.

b) Republik Korea

- (14) Im Fall des einzigen koreanischen Herstellers, der den Fragebogen der Kommission beantwortete, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Grundverordnung anhand des Preises ermittelt, der im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt für die gleichartige Ware tatsächlich gezahlt wurde, die dort in ausreichenden Mengen verkauft wurde, um einen angemessenen Vergleich zuzulassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 21. 10. 1993, S. 4.

ii) **Ausfuhrpreis**

- (15) Im Fall eines Herstellers in Hongkong, dessen Verkäufe hauptsächlich an einen OEM-Abnehmer in der Gemeinschaft gingen, spiegelte sich in dem tatsächlich in Rechnung gestellten Preis die Tatsache wider, daß die montierte Ware Teile enthielt, die von diesem OEM-Abnehmer ohne Unkosten für den Hersteller geliefert wurden; dieser Preis konnte daher nicht als Ausfuhrpreis im Sinne von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Grundverordnung angesehen werden.

Unter diesen Umständen ermittelte die Kommission den Ausfuhrpreis rechnerisch. Zu diesem Zweck wurde es als angemessen angesehen, dem tatsächlich in Rechnung gestellten Preis einen Betrag für Kosten und Gewinn hinzuzurechnen, die bei diesen Bauteilen anfielen.

Im Fall der übrigen Hersteller in Hongkong und der Verkäufe des kooperationswilligen Herstellers in der Republik Korea an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft wurden die Ausfuhrpreise für die Zwecke der vorläufigen Feststellungen anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise für die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt.

- (16) Im Fall der Verkäufe des kooperationswilligen Herstellers in der Republik Korea an seine verbundenen Einführer in der Gemeinschaft wurden die Ausfuhrpreise nach Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Grundverordnung anhand des Preises rechnerisch ermittelt, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft weiterverkauft wurde. Dabei wurden Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstehenden Kosten und für eine Gewinnspanne von 5 % vorgenommen, die vorläufig auf der Grundlage der Gewinne der unabhängigen Einführer im Elektroniksektor als angemessen angesehen wurde.

iii) **Vergleich**

- (17) Der Normalwert wurde für die einzelnen Waren mit den entsprechenden Ausfuhrpreisen je Geschäftsvorgang auf der gleichen Handelsstufe und auf der Stufe ab Werk verglichen. Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung Berichtigungen für die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede vorgenommen, wie Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften und bei den Verkaufskosten, für die zufriedenstellende Nachweise vorgelegt wurden.
- (18) Der Hersteller in Korea beantragte eine Berichtigung für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften im Fall der in die Gemeinschaft exportierten formatierten Mikroplatten. Die von diesem Hersteller vorgeschlagene Erhöhung entsprach lediglich den Formatierungskosten und ließ die Auswirkungen auf den Marktwert der Ware unberücksichtigt.

Nach Auffassung der Kommission sollte diese Berichtigung anhand der erheblichen Auswirkungen dieses Prozesses auf die Marktpreise berechnet werden. Der Normalwert wurde daher entsprechend berichtigt.

Der gleiche Ausführer beantragte Berichtigungen für Kreditkosten auf Kontokorrentbasis.

Nach Auffassung der Kommission sollte sich eine Berichtigung für Kreditkosten nur auf die Bedingungen des einzelnen Geschäftsvorgangs beziehen und als solche auf der Grundlage dieses Verkaufsgeschäfts bestimmt werden. Entsprechenden Anträgen wurde daher nur bis zu dem Höchstbetrag stattgegeben, der nach den jeweiligen Verkaufsbedingungen zulässig war.

Anträge des gleichen Herstellers auf Berichtigung des Normalwertes für Verkaufskosten, die nicht unter Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung genannt sind, wie Kosten für Markenwerbung, wurden abgelehnt.

Anträge des gleichen Herstellers auf Berichtigung des Normalwertes für Verkaufskosten, die nicht unter Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung genannt sind, wie Kosten für Markenwerbung, wurden abgelehnt.

iv) **Dumpingspannen**

- (19) Der Vergleich ergab, daß Dumping vorlag, wobei die Dumpingspannen dem Betrag entsprachen, um den der Normalwert den Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft überstieg.
- (20) Die gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen erreichten, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, folgende Werte:

Hongkong:

— Jackin Magnetic Company Limited :	7,2,
— Plantron (HK) Ltd :	6,7,
— Swire Magnetic Holdings Limited :	22,2,
— Technosource Industrial Ltd :	20,1 ;

Republik Korea :

— SKC Limited :	8,2.
-----------------	------

- (21) Für die Hersteller in den betroffenen Ländern, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich in anderer Weise meldeten, wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung anhand der verfügbaren Fakten ermittelt.

- (22) Im Fall Koreas wurde die Auffassung vertreten, daß angesichts der Tatsache, daß alle Einfuhren in die Gemeinschaft mit Ursprung in Korea von dem kooperationswilligen Hersteller in diesem Land stammten, die Feststellungen für diesen Hersteller die am ehesten geeignete Basis für die Bestimmung der Dumpingspanne lieferten.

Nach Auffassung der Kommission wäre es folglich eine Prämie für mangelnde Mitarbeit und könnte es zu einer Umgehung der Antidumpingmaßnahmen kommen, wenn für einen der betroffenen Hersteller eine niedrigere Dumpingspanne festgesetzt würde als die Dumpingspanne, die für den kooperationswilligen Hersteller in Korea ermittelt worden war.

- (23) Im Fall Hongkongs stellte die Kommission fest, daß auf die Exporte der kooperationswilligen Hersteller schätzungsweise 26 % der Gesamtimporte der betreffenden Ware mit Ursprung in Hongkong in die Gemeinschaft entfielen.

Angesichts dieses niedrigen Prozentsatzes und der Tatsache, daß die meisten Hersteller in Hongkong nicht zur Mitarbeit bereit waren, war die Kommission der Auffassung, daß die für einen kooperationswilligen Hersteller festgestellte höchste Dumpingspanne keine angemessene Basis für die Dumpingspanne der nichtkooperationswilligen Hersteller liefern konnte.

Dies wurde als notwendig angesehen, um keine ungerechtfertigte Belohnung für mangelnde Mitarbeit zu gewähren und um die Hersteller in Hongkong nicht zu diskriminieren, die zur Mitarbeit bereit waren. Die geringe Bereitschaft zur Mitarbeit führte die Kommission in diesem Fall zu der Annahme, daß die Unternehmen mit den höheren Dumpingspannen bewußt die Mitarbeit verweigert hatten. Da zuverlässige Informationen aus anderen Quellen fehlten und gewährleistet werden mußte, daß die Maßnahmen den Gemeinschaftsherstellern einen angemessenen Schutz gegen unlautere Handelspraktiken bieten, wurde es als angemessen angesehen, die Dumpingspanne für die nichtkooperationswilligen Hersteller in Hongkong gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung vorläufig auf der Höhe der von dem Antragsteller angegebenen Dumpingspanne von 35,7 % festzusetzen. Die Untersuchungsergebnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ermittlung des Normalwertes, scheinen generell die Richtigkeit der Dumpingbehauptung des Antragstellers zu bestätigen.

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (24) Zur Prüfung der Frage, ob auf die Antragsteller ein größerer Anteil an der gesamten Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware entfällt, holte die Kommission wie in dem vorausgegangenen Verfahren Informationen von allen Herstellern in der Gemeinschaft ein.

Die Kommission mußte ferner die Tatsache berücksichtigen, daß einige Hersteller in der Gemeinschaft mit Herstellern in Japan, Taiwan und der Volksrepublik China geschäftlich verbunden waren, bei denen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2861/93 Dumping und ein dadurch verursachter erheblicher Schaden festgestellt worden waren, und daß andere Hersteller in der Gemeinschaft keine derartigen Geschäftsbeziehungen unterhielten, aber die gedumpte Ware selbst importierten.

- (25) Der kooperationswillige Hersteller in Korea meinte, die antragstellenden Gemeinschaftshersteller seien nicht befugt, den Antrag im Namen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu stellen, wie in Artikel 5 Absatz 1 der Grundverordnung vorgesehen, weil DISKMA die Produktion der mit japanischen Unternehmen verbundenen Hersteller in der Gemeinschaft nicht berücksichtigt hatte. Da das Verfahren 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea betraf, stehe es der Kommission nicht zu, diese Hersteller aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 erster Gedankenstrich der Grundverordnung auszuschließen.

- (26) Die Situation der Hersteller in der Gemeinschaft, die mit japanischen Herstellern geschäftlich verbunden waren, wurde in dem vorausgegangenen Verfahren geprüft. Wie der Rat unter Randnummer 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2861/93 feststellte, können die Gemeinschaftsorgane nur dann ein objektives und unverzerrtes Bild von den Auswirkungen der gedumpten Importe gewinnen, wenn sie die Hersteller ausschließen, die an dem schadensverursachenden Dumping beteiligt waren. Folglich würde die Beurteilung der Auswirkungen der gedumpten Importe mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea gleichermaßen verzerrt, wenn die Hersteller, bei denen bereits Dumpingpraktiken bei der gleichartigen Ware und eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung des gleichen Antragstellers festgestellt worden waren, nicht aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen würden.

- (27) Einige der antragstellenden Hersteller importierten die Ware von Herstellern, bei denen Dumping festgestellt worden war. Die Einfuhrmengen beschränkten sich im Untersuchungszeitraum jedoch auf das erforderliche Mindestmaß zur Wahrung des Absatzes der antragstellenden Gemeinschaftshersteller in einer Zeit, in der ihre eigene Produktion vorübergehend angesichts des rasch expandierenden Marktes nicht ausreichte. Würden sie in einer solchen Zeit mit der Marktentwicklung nicht Schritt halten, hätte dies schwerwiegende nachteilige Folgen für die weitere Präsenz auf dem Gemeinschaftsmarkt. Diese Hersteller waren daher weder gegen die Dumpingauswirkungen geschützt, noch zogen sie einen Nutzen daraus.

Unter diesen Umständen wurde die Auffassung vertreten, daß keine Gründe für den Ausschluß irgendeines antragstellenden Herstellers aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vorliegen.

- (28) Während der Untersuchung stellte die Kommission fest, daß einer der Antragsteller, Balteadisk, nicht in der Lage war, der Kommission für die Angaben in dem Fragebogen zu Produktion und Preisen zufriedenstellende Beweise vorzulegen. Die Kommission klammerte daher einstweilen die Angaben dieses Unternehmens aus; in der Folge blieben die Angaben von Balteadisk unberücksichtigt.
- (29) Nach den obigen Erwägungen belief sich der Anteil der antragstellenden Gemeinschaftshersteller an der gesamten Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Ware im Untersuchungszeitraum auf schätzungsweise 72 % und machte damit einen größeren Anteil an der gesamten Gemeinschaftsproduktion aus.

E. SCHÄDIGUNG

Bekanntlich stellte der Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 2861/93 fest, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die Auswirkungen der gedumpte Importe aus Japan, Taiwan und der Volksrepublik China ein bedeutender Schaden entstand. In diesem Verfahren prüfte die Kommission, ob die gedumpte Importe der gleichartigen Ware aus Hongkong und der Republik Korea ebenfalls zu der erheblichen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen.

i) Kumulierung der Auswirkungen der gedumpte Importe

- (30) Bei der Beurteilung des Einflusses der gedumpte Importe aus Hongkong und der Republik Korea

auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft berücksichtigte die Kommission die Auswirkungen aller gedumpte Einfuhren aus den beiden Ländern. Im Zusammenhang mit der Frage der Kumulierung dieser Einfuhren prüfte sie die Vergleichbarkeit der eingeführten Waren nach folgenden Kriterien: Gleichartigkeit der materiellen Eigenschaften, Austauschbarkeit bei den Endverwendungen, Einfuhrmengen, Konkurrenz in der Gemeinschaft untereinander und mit der gleichartigen Ware der Gemeinschaftshersteller und Gleichartigkeit der Vertriebskanäle sowie Preisverhalten der Hersteller aus diesen Ländern auf dem Gemeinschaftsmarkt.

- (31) Der kooperationswillige Hersteller in der Republik Korea verlangte, die Importe von 3,5"-Mikroplatten aus diesem Land sollten nicht mit den Importen aus Hongkong kumuliert werden, da ihr Marktanteil in der Gemeinschaft zu gering sei, um als wichtiger Schadensfaktor angesehen werden zu können. Dieser Marktanteil sei außerdem in den letzten vier Jahren ständig zurückgegangen, während Hongkong seinen Marktanteil erheblich erhöhte.
- (32) Die Kommission prüfte dieses Begehren und stellte fest, daß der Marktanteil der Republik Korea im Untersuchungszeitraum 2,4 % betrug. Nach dem Marktanteil zu urteilen, waren die Entwicklungen also effektiv verschieden, denn Hongkong steigerte seinen Anteil an der Marktversorgung in der Gemeinschaft von 6 % 1989 auf 11,8 % im Untersuchungszeitraum. Dagegen blieb der Anteil der Republik Korea mit 2,5 % 1989 und 2,4 % im Untersuchungszeitraum in etwa konstant. Dieser Anteil kann aber dennoch nicht als de minimis angesehen werden. Die Argumente des betroffenen Herstellers in der Republik Korea waren daher zurückzuweisen.

- (33) Nach der Prüfung der Fakten wurde festgestellt, daß die 3,5"-Mikroplatten, die aus den beiden Ländern eingeführt wurden, im Modellvergleich in jeder Hinsicht gleichartig und austauschbar waren und in der Gemeinschaft innerhalb vergleichbarer Zeiträume und nach ähnlichen Absatzstrategien vermarktet wurden. Diese Importe konkurrierten untereinander und mit der gleichartigen Ware der Gemeinschaftshersteller. Ferner wurde festgestellt, daß sich das Preisverhalten der Hersteller aus den betroffenen Ländern in der Gemeinschaft kaum unterschied. Auch konnte die Menge der gedumpte Importe aus den einzelnen Ländern in keinem Fall als unerheblich angesehen werden.

- (34) Unter diesen Umständen wurde nach der üblichen Praxis der Gemeinschaftsorgane die Auffassung vertreten, daß genügend Gründe für eine Kumulierung der Importe aus den beiden betroffenen Ländern vorliegen.

ii) **Gemeinschaftsverbrauch, Volumen und Marktanteil der gedumpten Importe**

- (35) Die Kommission wählte die gleiche Methodik wie in dem vorausgegangenen Verfahren.

Auf dieser Grundlage erreichte der Gemeinschaftsverbrauch 295 Millionen Stück 1989, 398 Millionen Stück 1990, 582 Millionen Stück 1991 und 656 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum, was einer Zunahme von 122 % zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum entspricht. Die gedumpten Importe mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea stiegen von 25 Millionen Stück 1989 auf 37 Millionen Stück 1990, 79 Millionen Stück 1991 und 94 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum oder um 276 % zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum.

- (36) Gemessen an dem sichtbaren Verbrauch der Gemeinschaft steigerten Hongkong und die Republik Korea ihren gemeinsamen Marktanteil von 8,5 % 1989 auf 9,4 % 1990, 13,6 % 1991 und 14,2 % im Untersuchungszeitraum.

iii) **Preise der gedumpten Importe**

- (37) Die Preise der Hersteller in Hongkong und in der Republik Korea lagen im Untersuchungszeitraum weit unter den Preisen der Gemeinschaftshersteller. Die Preisunterbietung wurde für jeden untersuchten Hersteller in den betroffenen Exportländern durch den Vergleich ihrer Verkaufspreise an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft mit den gewogenen durchschnittlichen Preisen der Gemeinschaftshersteller ermittelt. Im allgemeinen wurde der Vergleich für Frankreich, Deutschland, Italien und das Vereinigte Königreich vorgenommen, die zusammen den größten Teil des Gemeinschaftsmarktes bei der betreffenden Ware darstellen und für die der größte Teil der gedumpten Importe bestimmt war.

Der Vergleich wurde für jedes Importmodell vorgenommen, das bei der Dumpingermittlung berücksichtigt worden war. Auch wurden Berichtigungen zur Berücksichtigung des Zolls und der unter

Randnummer 16 genannten Gewinnspanne des Einführers vorgenommen.

Dieser Vergleich ergab bei allen von der Untersuchung betroffenen Herstellern eine Preisunterbietung, die im gewogenen Durchschnitt 8,1 bis 25,3 % im Fall Hongkongs und 19,7 % im Fall der Republik Korea erreichte.

iv) **Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

a) *Produktion und Kapazitätsauslastung*

- (38) Die Produktion der Gemeinschaftshersteller stieg von 31 Millionen Stück 1989 auf 48 Millionen 1990, 69 Millionen 1991 und 87 Millionen im Untersuchungszeitraum oder absolut um 180 % seit 1989. Die Kapazitätsauslastung erhöhte sich von 49 % 1989 auf 60 % 1990, 76 % 1991 und etwa 84 % im Untersuchungszeitraum.

b) *Absatz und Marktanteil*

- (39) Der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller stieg mit 2,5 % zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum weit weniger, als man normalerweise im Fall einer relativ jungen Industrie in einer Zeit hätte erwarten können, in der der sichtbare Verbrauch auf dem Inlandsmarkt um 122 % zunahm.

c) *Preise*

- (40) Die Preise der antragstellenden Gemeinschaftshersteller fielen zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum insgesamt um 29 %. Um die Kapazitätsauslastung und den Marktanteil auf einem angemessenen Niveau zu halten, mußten sich die Gemeinschaftshersteller in dieser Zeit mit Preisen begnügen, die im allgemeinen keinen angemessenen Gewinn mehr erlaubten und im Durchschnitt die Produktionskosten nicht deckten.

d) *Gewinne*

- (41) Die Entwicklung der Preise und der Produktionskosten führte ab 1989 bei der Mehrheit der betroffenen Gemeinschaftshersteller zu Verlusten. Diese Ertragseinbußen erreichten im Durchschnitt mehr als 6 %. In einigen Fällen reichten die Verkaufserträge eindeutig nicht aus, um die hohen Investitionen zu rentabilisieren und die erforderlichen Neuinvestitionen zu tätigen, um mit dieser sich rasch weiterentwickelnden Hochtechnologie Schritt zu halten.

e) *Investitionen*

- (42) Die Investitionen der Gemeinschaftshersteller in die Produktion von 3,5"-Mikroplatten erhöhten sich wie folgt: zwischen 1989 und 1990 um 29 %, 1990 bis 1991 um 14 %, 1991 bis zum Untersuchungszeitraum um 14 %. Diese rückläufigen Investitionen trotz gleichzeitiger Marktexpansion um mehr als 30 % sind der eindeutige Beweis dafür, daß die Gemeinschaftshersteller angesichts der unlauteren Konkurrenz durch die gedumpte Importe zögerten, ihre Investitionen entsprechend der Marktentwicklung zu steigern.

v) *Schlußfolgerungen zu der Schädigung*

- (43) Aufgrund der Feststellungen zu der Schädigung in diesem Abschnitt und der vorausgegangenen Analyse kommt die Kommission vorläufig zu dem Schluß, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ein erheblicher Schaden entsteht.

Im wesentlichen bleibt die Situation die gleiche, wie sie unter Randnummer 62 der Verordnung (EWG) Nr. 920/93 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls in dem vorausgegangenen Verfahren dargelegt wurde⁽¹⁾. Obwohl sich gewisse Indikatoren wie Produktion, Absatz und Kapazitätsauslastung weitgehend infolge der Expansion des Marktes positiv entwickelten, blieben sie unter dem Niveau, das für die Erwirtschaftung eines angemessenen Gewinns notwendig ist, der dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die erforderlichen Investitionen ermöglicht, um mit der raschen Entwicklung der Kommunikationstechnik Schritt zu halten, denn trotz der Verbrauchszunahme fielen die Preise der Gemeinschaftshersteller in dieser Zeit um etwa 30 %.

F. *SCHADENSURSACHE*

- (44) Die Kommission prüfte, ob die bedeutende Schädigung der Gemeinschaftshersteller durch die gedumpte Einfuhren aus Hongkong und der Republik Korea verursacht worden war und ob andere Faktoren dafür verantwortlich waren oder dazu beigetragen hatten.

i) *Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus Hongkong und der Republik Korea*

- (45) Bei ihrer Sachaufklärung stellte die Kommission fest, daß der stetige Anstieg und der hohe Marktanteil der gedumpte Importe aus den von diesem

Verfahren betroffenen Ländern zeitlich zusammentrafen mit der schwierigen Finanzsituation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Was die Preise der gedumpte Einfuhren anbetraf, so werden erhebliche Preisunterbietungsspannen festgestellt. Diese mußten zwangsläufig sehr nachteilige Folgen für die Gemeinschaftshersteller haben, denn, wie in dem vorausgegangenen Verfahren festgestellt, ist der Markt für 3,5"-Mikroplatten transparent mit einer hohen Preiselastizität, vielen Lieferanten, vielen preisbewußten Abnehmern und einer gut funktionierenden Marktinformation. Dementsprechend waren die Gemeinschaftshersteller gezwungen, ihre Preise zu senken, um einen angemessenen Marktanteil und ein Produktionsniveau zu erreichen, das eine rentable Ressourcenallokation ermöglicht. Der Preisrückgang führte auch zu einem allgemeinen Verlust an Rentabilität, wie unter Randnummer 41 dargelegt.

ii) *Auswirkungen anderer Faktoren*

- (46) Die Kommission prüfte, ob andere Faktoren als die gedumpte Importe aus den beiden Ländern für die Schädigung der Gemeinschaftshersteller verantwortlich waren oder dazu beigetragen hatten. Sie prüfte insbesondere die Entwicklung und die Auswirkungen der Importe aus Drittländern, die nicht von diesem Verfahren betroffen waren, und die Frage, ob die Gemeinschaftshersteller durch die Billigimporte von 3,5"-Mikroplatten möglicherweise den Schaden selbst verursacht hatten.
- (47) Der kooperationswillige Hersteller in der Republik Korea behauptete, die Einfuhren der gleichartigen Ware aus Korea könnten für die bedeutende Schädigung angesichts ihres geringen Marktanteils nicht verantwortlich sein. Die Schädigung sei folglich den Einfuhren aus anderen Ländern als der Republik Korea zuzuschreiben. Für den Preisrückgang schließlich seien die Gemeinschaftshersteller durch ihre Billigimporte von 3,5"-Mikroplatten verantwortlich.
- (48) Der angeblich äußerst geringe Marktanteil der Republik Korea in der Gemeinschaft wurde unter Randnummer 32 untersucht. Dabei wurde festgestellt, daß dieser keineswegs als unerheblich angesehen werden konnte.

Was die Einfuhren aus anderen Ländern anbetrifft, so hat der Rat bereits festgestellt, daß die Einfuhren der gleichartigen Ware aus Japan, Taiwan und der Volksrepublik China gedumpte waren und den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erheblich geschädigt haben, wie unter Randnummer 7 erwähnt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 95 vom 21. 4. 1993, S. 5.

Der Anteil der übrigen Länder am Gemeinschaftsmarkt blieb in dieser Zeit im allgemeinen konstant. Die der Kommission während ihrer Untersuchung vorgelegten Informationen lassen jedoch keine Schlüsse zu den Preisen dieser Einfuhren zu.

Selbst wenn die Importe aus anderen Drittländern, die nicht von diesem oder dem vorausgegangenen Verfahren betroffen waren, in gewisser Weise zu der Schädigung der Gemeinschaftshersteller beigetragen haben können, ändert dies nichts an der Tatsache, daß der Schaden, der durch die von diesem Verfahren betroffenen Importe entsteht, für sich genommen erheblich ist.

- (49) Zu der Behauptung, der Preisrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt sei dadurch hervorgerufen worden, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft selbst billige 3,5"-Mikroplatten importierte und verkaufte, ergab die Untersuchung der Kommission, daß diese Einfuhren getätigt wurden, um die Wettbewerbsposition in der Gemeinschaft zu verteidigen und den Marktanteil zu wahren. Die eingeführte Ware wurde von dem betreffenden Gemeinschaftshersteller zu den gleichen Preisen verkauft wie die 3,5"-Mikroplatten aus eigener Produktion.
- (50) Unter diesen Umständen kommt die Kommission für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung zu dem Schluß, daß unbeschadet der Schädigung durch die gedumpte Einfuhren aus Japan, Taiwan und der Volksrepublik China die gedumpte Einfuhren aus Hongkong und der Republik Korea wegen ihrer niedrigen Preise, ihres hohen Marktanteils in der Gemeinschaft und der dadurch hervorgerufenen Rentabilitätseinbußen der Gemeinschaftshersteller für sich genommen diesem Wirtschaftszweig einen erheblichen Schaden zufügen.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (51) Bei der Beurteilung des Interesses der Gemeinschaft mußte die Kommission zwei wesentliche Faktoren berücksichtigen. Das Ziel von Antidumpingmaßnahmen besteht in erster Linie darin, den Wettbewerbsverzerrungen infolge unlauterer Handelspraktiken Einhalt zu gebieten und einen offenen und lauterer Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherzustellen, was grundsätzlich im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft liegt. Würden in diesem Verfahren keine vorläufigen Maßnahmen eingeführt, so würde sich die ohnehin schwierige Situation des Wirt-

schaftszweigs der Gemeinschaft weiter verschlechtern, die sich vor allem in Gewinneinbußen und rückläufigen Investitionen zeigt, die seinen Fortbestand erheblich gefährden. Sollten diese Hersteller gezwungen sein, die Produktion einzustellen, so wäre die Gemeinschaft nahezu vollständig auf Lieferungen aus Drittländern in einem technologisch immer wichtigeren Sektor angewiesen. Darüber hinaus könnte dies ernsthafte Folgen für die Gemeinschaftshersteller von Bauteilen für 3,5"-Mikroplatten haben.

- (52) Der kooperationswillige Hersteller in der Republik Korea behauptete, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen würde die Rentabilität der Gemeinschaftshersteller keineswegs verbessern, sondern lediglich die Kosten für die Abnehmer erhöhen. Da die Produktionskapazität der Gemeinschaft begrenzt sei und die Gemeinschaftshersteller selbst aus Asien importieren müßten, um die Nachfrage ihrer Abnehmer zu decken, würde die Einführung von Zöllen die Lieferquellen verringern und die Preise erhöhen. Für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft würde nur kurzfristig Abhilfe geschaffen, während die Hersteller von Software einen ernststen Schaden erleiden würden.
- (53) Die Kommission prüfte diese Behauptungen.

Was die Interessen der Abnehmer und der Softwarehersteller anbetrifft, so sind etwaige kurzfristige Preisvorteile gegenüber den längerfristigen Folgen eines unfairen Wettbewerbs zu beurteilen. Denn ohne Maßnahmen ist die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ernsthaft gefährdet, und mit seinem Fortfall würden Lieferquellen und Wettbewerb auf Kosten der Abnehmer und der Softwarehersteller verringert.

Zwar reicht die Produktion in der Gemeinschaft gegenwärtig effektiv zur Deckung der Nachfrage nicht aus, jedoch würden Antidumpingmaßnahmen nur die durch Dumpingpraktiken hervorgerufenen Wettbewerbsverzerrungen beseitigen und folglich kein Hindernis dafür sein, die Angebotslücke durch Lieferungen aus Drittländern zu fairen Preisen zu füllen. Insofern, als die Antidumpingzölle der Dumpingspanne entsprechen, aber niedriger sind als der zur vollen Beseitigung des Schadens erforderliche Betrag, wird nur die unlautere Komponente des Preisvorteils der Ausführer beseitigt. In einer solchen Situation können die Ausführer in vollem Umfang auf der Grundlage ihrer echten komparativen Vorteile konkurrieren und werden folglich keinen geringeren Zugang zum Gemeinschaftsmarkt haben.

- (54) Da bereits Antidumpingzölle auf die Einfuhren der gleichartigen Ware mit Ursprung in Japan, Taiwan und der Volksrepublik China erhoben werden, liegt es im Interesse der Gemeinschaft, gleichwertige Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren der gedumpte 3,5"-Mikroplatten, die von diesem Verfahren betroffen sind, einzuführen, um jede Diskriminierung zwischen den Ländern zu vermeiden, die nach den Feststellungen Dumping praktiziert hatten und dadurch eine bedeutende Schädigung verursachten.
- (55) Nach Abwägung der auf dem Spiel stehenden verschiedenen Interessen wird vorläufig der Schluß gezogen, daß mit der Einführung von Maßnahmen zur Beseitigung der nachteiligen Auswirkungen der Dumpingpraktiken im vorliegenden Fall ein fairer Wettbewerb wiederhergestellt wird und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Möglichkeit erhält, diese wichtige Technologie aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln und damit den Lieferanten von Bauteilen in der Gemeinschaft einen gewissen Schutz zu bieten.
- (56) Nach Auffassung der Kommission liegt es folglich im Interesse der Gemeinschaft, Maßnahmen in Form vorläufiger Zölle einzuführen, um eine weitere Schädigung durch die gedumpte Einfuhren während des Verfahrens zu verhindern.

H. ZOLL

- (57) Bei der Bestimmung der Höhe des vorläufigen Zolls berücksichtigte die Kommission die festgestellten Dumpingspannen und den erforderlichen Betrag zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (58) Da der Schaden hauptsächlich in Preisverfall, unzureichenden Marktanteilen und insbesondere mangelnder Rentabilität oder Verlusten besteht, muß zu seiner Beseitigung der Wirtschaftszweig wieder in die Lage versetzt werden, die Preise auf ein rentables Niveau anzuheben, ohne Absatzverluste befürchten zu müssen. Zu diesem Zweck sind die Preise der Importwaren aus Hongkong und der Republik Korea entsprechend anzuheben.

Bei der Berechnung der erforderlichen Preiserhöhung waren nach Auffassung der Kommission die tatsächlichen Preise dieser Einfuhren mit Verkaufspreisen zu vergleichen, die die Produktionskosten der antragstellenden Gemeinschaftshersteller zuzüglich eines angemessenen Gewinns widerspiegeln.

- (59) Die Kommission legte dabei die Produktionskosten des antragstellenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und einen Gewinn zugrunde, bei dem berücksichtigt wurde, daß es sich um eine noch relativ junge Produktion handelte, die einen Gewinn von 12 % des Umsatzes erfordert, wenn

die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gesichert werden soll.

Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller im Untersuchungszeitraum wurden für jeden Produkttyp, soweit angemessen, erhöht, um den erforderlichen Mindestgewinn zu erreichen. Die sich daraus ergebenden Preise wurden dann mit den Preisen der gedumpte Einfuhren verglichen, die bei der Ermittlung der Preisunterbietung unter Randnummer 37 zugrunde gelegt worden waren.

Die Differenz zwischen diesen beiden Durchschnittspreisen, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, überstieg die festgestellten Dumpingspannen im Fall aller Hersteller in Hongkong und der Republik Korea. Die vorläufigen Zölle sollten daher lediglich der Höhe der Dumpingspannen entsprechen.

- (60) Bei der Ermittlung der Höhe des Zolls für die Hersteller in der Republik Korea, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich in anderer Weise meldeten, hielt die Kommission es aus den unter Randnummer 22 dargelegten Gründen für angemessen, die Ergebnisse ihrer Untersuchung zugrunde zu legen und den höchsten Zoll zu wählen, der für den untersuchten Hersteller ermittelt worden war.

Im Fall der Hersteller in Hongkong, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich in anderer Weise meldeten, hält die Kommission es aus den unter Randnummer 23 dargelegten Gründen für angemessen, den vorläufigen Zoll auf der Höhe der von dem Antragsteller angegebenen höchsten Dumpingspanne von 35,7 % festzusetzen.

- (61) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls, den die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten, die zur Aufzeichnung und Speicherung kodierter digitaler Computerinformationen verwendet werden, des KN-Codes ex 8523 20 90 (Taric-Code 8523 20 90*10) mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, wird wie folgt festgesetzt :

Land	Waren, die hergestellt werden von	Zollsatz	Taric-Zusatzcode
Hongkong	Jackin Magnetic Co. Ltd	7,2	8775
	Plantron HK Ltd	6,7	8776
	Swire Magnetic Holdings Ltd	22,2	8777
	Technosource Industrial Ltd	20,1	8778
	Andere Unternehmen	35,7	8779
Republik Korea	SKC Limited	8,2	8780
	Andere Unternehmen	8,2	8781

(3) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

Artikel 2

Unbeschadet von Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1994

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 535/94 DER KOMMISSION

vom 9. März 1994

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen ZolltarifDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3080/93 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung von „Fleisch und genießbaren Schlachtneben-erzeugnissen, gesalzen“ des KN-Codes 0210 zu erlassen, nach denen diese Waren von Fleisch und Schlachtneben-erzeugnissen, frisch, gekühlt oder gefroren, unterschieden werden können. Ein Gesamtsalzgehalt von mindestens 1,2 Gewichtshundertteilen oder mehr scheint das geeignete Kriterium zur Unterscheidung zwischen diesen beiden Warengruppen zu sein.

Es ist zweckmäßig, eine entsprechende Zusätzliche Anmerkung in das Kapitel 2 der Kombinierten Nomenklatur einzufügen. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ist daher zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fachbereichs für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Folgende Zusätzliche Anmerkung wird in das Kapitel 2 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 eingefügt :

- „8. Fleisch und genießbare Schlachtneben-erzeugnisse gelten nur dann als „gesalzen oder in Salzlake“ im Sinne der Position 0210, wenn sie tiefgehend und in allen Teilen gleichmäßig so gesalzen sind, daß sie einen Gesamtkochsalzgehalt von 1,2 GHT oder mehr aufweisen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am einundzwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1994

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 277 vom 10. 11. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 536/94 DER KOMMISSION
vom 9. März 1994
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 535/94 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbe-
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zollta-
rifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die

Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in
dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht
übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-
mungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festle-
gung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ weiterver-
wendet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Fachbereichs für die
zolltarifliche und statistische Nomenklatur des
Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten
verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser
Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht über-
einstimmen, können während eines Zeitraums von drei
Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12
Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterver-
wendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>1. Diatomeenerde in Form eines beigefarbenen Pulvers mit folgenden analytischen Merkmalen :</p> <p>— Feuchtigkeit : 4,7 %</p> <p>— Glühverlust : 5,6 %</p> <p>— pH (10%ige Suspension) : 7</p> <p>— Natrium (% Na₂O) : 0,2 %</p> <p>Das Erzeugnis nimmt beim Brennen eine Rosafärbung an.</p> <p>Dieses Erzeugnis wird als Filtermittel verwendet.</p>	2512 00 00	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut des KN-Codes 2512 00 00.</p> <p>Siehe auch die Erläuterungen zu Position 25.12 des Harmonisierten Systems.</p> <p>Die analytischen Merkmale sind die gleichen wie bei natürlichen, weder gebrannten noch aktivierten Diatomeenerden.</p>
<p>2. Diatomeenerde in Form eines beigerosafarbenen Pulvers mit folgenden analytischen Merkmalen :</p> <p>— Feuchtigkeit : 0,2 %</p> <p>— Glühverlust : 0,4 %</p> <p>— pH (10%ige Suspension) : 6</p> <p>— Natrium (% Na₂O) : 0,3 %</p> <p>Dieses Erzeugnis wird als Filtermittel verwendet.</p>	2512 00 00	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut des KN-Codes 2512 00 00.</p> <p>Siehe auch die Erläuterungen zu Position 25.12 des Harmonisierten System.</p> <p>Die analytischen Merkmale sind die gleichen wie bei lediglich gebrannten, nicht aktivierten Diatomeenerden.</p>
<p>3. Diatomeenerde in Form eines weißen Pulvers mit folgenden analytischen Merkmalen :</p> <p>— Feuchtigkeit : < 0,1 %</p> <p>— Glühverlust : 0,3 %</p> <p>— pH (10%ige Suspension) : 8</p> <p>— Natrium (% Na₂O) : 3,5 %</p> <p>Die weiße Farbe bleibt auch nach dem Brennen erhalten.</p> <p>Dieses Erzeugnis wird als Filtermittel verwendet.</p>	3802 90 00	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3802 und 3802 90 00.</p> <p>Siehe auch die Erläuterungen zu Position 38.02 des Harmonisierten Systems, Teil A, dritter Absatz, Unterabsatz b-1.</p> <p>Die analytischen Merkmale sind die gleichen wie bei aktivierter Diatomeenerde.</p>

VERORDNUNG (EG) Nr. 537/94 DER KOMMISSION

vom 10. März 1994

über eine 1994 in Spanien anwendbare Übergangsmaßnahme für Tafelweinschnitt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 90, dessen Gültigkeitsdauer durch die Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 370/94⁽³⁾, bis zum 31. Dezember 1994 verlängert wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/93⁽⁵⁾, untersagt den Verschnitt von weißem mit rotem Tafelwein. Ein solcher Verschnitt ist jedoch Teil der in Spanien geltenden Regelung; nach Artikel 125 der Beitrittsakte ist er bis 31. Dezember 1989 zulässig. Diese Zulassung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 288/93 der Kommission⁽⁶⁾ bis 31. Dezember 1993 verlängert.

Die Voraussetzungen für eine Aufgabe dieses Verschnitts sind in dem genannten Mitgliedstaat noch nicht erfüllt, da sie von der Struktur des Weinbaus und den Verbrauchsgewohnheiten, die sich nur langsam ändern, abhängen. Eine Beendigung dieses Verschnitts würde bei mangelhafter Versorgung mit rotem und einem Überschuß an weißem Wein umgehend ein umfangreiche Interventionsmaßnahmen erforderndes Marktungleichgewicht entstehen lassen. Die Annahme einer Übergangsmaßnahme ist daher gerechtfertigt, um schwerwiegende Störungen in der Marktverwaltung zu verhüten.

Damit von der Möglichkeit des Verschnitts von weißem mit rotem Wein weiterhin nur in dem Land Gebrauch gemacht wird, in dem er erforderlich ist, darf der so gewonnene Wein keinesfalls mit anderem, in der Gemeinschaft erzeugtem Wein vermischt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1994, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 34 vom 10. 2. 1993, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bis zum 31. Dezember 1994 ist der Verschnitt eines Weins, aus welchem weißer Tafelwein gewonnen werden kann, oder eines Weißweins mit einem Wein, aus welchem roter Tafelwein gewonnen werden kann, oder mit einem roten Tafelwein im spanischen Hoheitsgebiet zulässig, sofern das erhaltene Erzeugnis die Merkmale eines roten Tafelweins aufweist und sich der Anteil des verwendeten Rotweins auf mindestens 65 % beläuft.

(2) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ist in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 der Verschnitt von spanischen Weinen außer weißen Tafelweinen mit den Weinen der anderen Mitgliedstaaten verboten.

(3) Spanischer Rotwein und Roséwein dürfen nur mit anderen Mitgliedstaaten gehandelt oder nach Drittländern ausgeführt werden, wenn sie nicht durch den in Absatz 1 genannten Verschnitt gewonnen wurden.

(4) Zur Anwendung von Absatz 3 garantiert jede von Spanien beauftragte zuständige Stelle bis zum 30. Juni 1995 den Ursprung des spanischen roten und rosé Tafelweins durch Abdruck eines Stempels nach der Angabe „kein Verschnitt von weißem/rotem Wein“ in dem für Vermerke der zuständigen Behörden vorbehaltenen Feld des Dokuments gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission⁽⁷⁾.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1994 anwendbar.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 538/94 DER KOMMISSION

vom 10. März 1994

zur Bestimmung von für Trockenfutter in Ecu festgesetzten und wegen Währungsneufestsetzungen verringerten Preisen und Beträgen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 wurden die in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge aufgelistet. Auf diese Preise und Beträge ist ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 der in der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93⁽⁶⁾, festgesetzte Koeffizient 1,000426 anzuwenden.

Außerdem sind für den Sektor Trockenfutter der Zielpreis und der Unterschied festzusetzen, der zwischen der Beihilfe für künstlich bzw. anders getrocknetes Futter besteht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1994

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1288/93 des Rates⁽⁷⁾ wurde der im Sektor Trockenfutter geltende Zielpreis für die Wirtschaftsjahre 1993/94 und 1994/95 festgesetzt.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/93⁽⁹⁾, wurde der genannte Unterschied festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1288/93 genannte und gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 verringerte Zielpreis für Trockenfutter beträgt 176,29 ECU/t.

(2) Der zwischen den Beihilfen für künstlich bzw. anders getrocknetes Futter bestehende, in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannte und gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 verringerte Unterschied beträgt 24,68 ECU/t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1994.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 114.

VERORDNUNG (EG) Nr. 539/94 DER KOMMISSION**vom 10. März 1994****zur Ermächtigung Irlands, vom Mindestfettgehalt der Trinkmilch abzuweichen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates
vom 29. Juni 1971 zur Festlegung ergänzender
Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für
Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsum-
milch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2138/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 weist die zur
Lieferung an den Verbraucher bestimmte Vollmilch
mindestens 3,50 % Fett auf. Nach Artikel 6 Absatz 3
derselben Verordnung können jedoch für Gebiete
Ausnahmen eingeräumt werden, in denen der natürliche
Fettgehalt der dort erzeugten Milch unter 3,50 % liegt.

Irland hat für sich die Anwendung dieser Bestimmung
beantragt. Unter Berücksichtigung der zu diesem Zweck
vorgelegten Belege sollte in Irland diese Ausnahme
während der Zeit zugelassen werden, in der dies gemäß
den vorgelegten Unterlagen notwendig ist. Die Anwen-
dung dieser Maßnahme ist sorgfältig zu überwachen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Irland darf dort erzeugte Milch, deren natürlicher
Fettgehalt unter 3,50 % liegt, als gemäß Artikel 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 nicht standardisierte
Vollmilch verkauft werden.

(2) Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat sorgt dafür,
daß die Milch, auf welche sich diese Verordnung bezieht,
nicht entrahmt wird.

Er setzt die Kommission über die zu diesem Zweck
getroffenen Maßnahmen sowie die Anwendung dieser
Ausnahmeregelung in Kenntnis.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. März bis 31. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 540/94 DER KOMMISSION
vom 10. März 1994
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1544/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2666/93 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 453/94⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1994, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. März 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (°)	AKP Bangladesch (°) (°) (°) (°)	Drittländer (außer AKP) (°)
1006 10 21	—	144,15	295,50
1006 10 23	—	128,36	263,92
1006 10 25	—	128,36	263,92
1006 10 27	197,94	128,36	263,92
1006 10 92	—	144,15	295,50
1006 10 94	—	128,36	263,92
1006 10 96	—	128,36	263,92
1006 10 98	197,94	128,36	263,92
1006 20 11	—	181,08	369,37
1006 20 13	—	161,35	329,90
1006 20 15	—	161,35	329,90
1006 20 17	247,43	161,35	329,90
1006 20 92	—	181,08	369,37
1006 20 94	—	161,35	329,90
1006 20 96	—	161,35	329,90
1006 20 98	247,43	161,35	329,90
1006 30 21	—	224,27	472,40
1006 30 23	—	245,62	515,01
1006 30 25	—	245,62	515,01
1006 30 27	386,26	245,62	515,01
1006 30 42	—	224,27	472,40
1006 30 44	—	245,62	515,01
1006 30 46	—	245,62	515,01
1006 30 48	386,26	245,62	515,01
1006 30 61	—	239,20	503,11
1006 30 63	—	263,69	552,09
1006 30 65	—	263,69	552,09
1006 30 67	414,07	263,69	552,09
1006 30 92	—	239,20	503,11
1006 30 94	—	263,69	552,09
1006 30 96	—	263,69	552,09
1006 30 98	414,07	263,69	552,09
1006 40 00	—	52,87	111,74

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(°) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(°) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 541/94 DER KOMMISSION

vom 10. März 1994

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1544/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2667/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 454/94 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltendenPrämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1994, S. 46.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. März 1994 zur Festsetzung der Prämien als
Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 542/94 DER KOMMISSION

vom 10. März 1994

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 129/94 des Rates vom 24. Januar 1994 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 (1994) (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 212/94 der Kommission vom 31. Januar 1994 mit den Durchführungsbestimmungen zu den mit den Verordnungen (EG) Nr. 129/94 und (EG) Nr. 131/94 des Rates für hochwertiges Rind- und gefrorenes Büffelfleisch vorgesehenen Einfuhrregelungen (2) legt in Artikel 6 fest, daß die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2867/93 (4), erfolgen.

Die Verordnung (EG) Nr. 212/94 hat in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in

und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Jahr 1994 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 10 000 Tonnen festgesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jedem für die ab 1. bis 5. März 1994 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 212/94 wird vollständig stattgegeben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten fünf Tagen des Monats April 1994 für 3 033 Tonnen gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1994, S. 38.

(3) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 262 vom 21. 10. 1993, S. 26.

VERORDNUNG (EG) Nr. 543/94 DER KOMMISSION

vom 10. März 1994

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe und zur Aussetzung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß, wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen, eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1640/93 der Kommission vom 28. Juni 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1993/94⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Monat März 1994 auf 52,73 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 249/93⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen

Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für Äpfel aus der Türkei lagen an sechs aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis. Zwei dieser Einfuhrpreise liegen um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis; daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Äpfel mit Ursprung in der Türkei erhoben werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 über die Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1555/84⁽⁷⁾, ist der Zollsatz für diese Äpfel wieder auf 8 % festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁰⁾ erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf Einfuhren von Äpfeln (KN-Codes 0808 10 31, 0808 10 33, 0808 10 39, 0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59, 0808 10 81, 0808 10 83 und 0808 10 89) mit Ursprung in der Türkei wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 2,44 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

(2) Der bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse anwendbare Zollsatz wird auf 8 % festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 1994 in Kraft.

Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 26 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt diese Verordnung bis 17. März 1994.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 544/94 DER KOMMISSION

vom 10. März 1994

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2703/93 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 9. März 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2703/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 108.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. März 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	91,44 (*) (*)
0712 90 19	91,44 (*) (*)
1001 10 00	0 (*) (*)
1001 90 91	97,45
1001 90 99	97,45 (*)
1002 00 00	118,12 (*)
1003 00 10	121,79
1003 00 90	121,79 (*)
1004 00 00	96,11
1005 10 90	91,44 (*) (*)
1005 90 00	91,44 (*) (*)
1007 00 90	99,84 (*)
1008 10 00	30,32 (*)
1008 20 00	44,87 (*)
1008 30 00	0 (*)
1008 90 10	(?)
1008 90 90	0
1101 00 00	174,09 (*)
1102 10 00	202,91
1103 11 10	29,65
1103 11 90	197,72
1107 10 11	184,34
1107 10 19	140,49
1107 10 91	227,67 (*) ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	172,86 (*)
1107 20 00	199,65 (*) ⁽¹⁰⁾

(*) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(*) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(*) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(*) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(*) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(*) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(*) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(¹⁰) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 545/94 DER KOMMISSION

vom 10. März 1994

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 9. März 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. März 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
0709 90 60	0	2,29	2,29	2,29
0712 90 19	0	2,29	2,29	2,29
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	2,29	2,29	2,29
1005 90 00	0	2,29	2,29	2,29
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 546/94 DER KOMMISSION
vom 10. März 1994
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu
berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1533/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen
und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor
zu treffenden Maßnahmen aufgeführt sind.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare
Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der
betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge
berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der
Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestim-
mung erforderlich machen.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG)

Nr. 3528/93⁽⁶⁾, definierten repräsentativen Marktkurse
werden zur Umrechnung der in Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge verwendet und liegen der Bestim-
mung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die
Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchfüh-
rungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung
dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾ festgelegt worden.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und
Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-
tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der
genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der
Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berück-
sichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes,
insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese
Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt,
sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verord-
nung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. März 1994 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)
1107 10 19 000	70,00
1107 10 99 000	94,25
1107 20 00 000	109,75

(°) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3567/93 (ABl. Nr. L 327 vom 28. 12. 1993, S. 1) bestimmt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1994

in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag in der Sache IV/30.525 — Internationale Energieagentur

(Nur der spanische, deutsche, englische, französische, italienische und portugiesische Text sind verbindlich)

(94/153/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6.
Februar 1962 Erste Durchführungsverordnung zu den
Artikeln 85 und 86 des Vertrages⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,
insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

im Hinblick auf den Antrag, den der Vorsitzende des
Industriebeirats der Internationalen Energieagentur
(nachstehend IEA) im Namen sämtlicher der IEA berich-
tenden Unternehmen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der
Verordnung Nr. 17 der Kommission am 12. Oktober
1993 vorgelegt und darin um eine Verlängerung der mit
der Entscheidung 83/671/EWG der Kommission⁽²⁾
gewährten Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 ersucht
hat,

im Hinblick auf die Veröffentlichung⁽³⁾ gemäß Artikel 19
Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 einer Zusammenfassung
der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen
Erdölgesellschaften, die erforderlich sind, um das Erdöl-
Krisenzuteilungssystem des Internationalen Energiepro-
gramms durchzuführen, und der seit Erlaß der Entschei-
dung 83/671/EWG erfolgten Änderungen, mit der die
Kommission eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3
für diese aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen für

einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1993 gewährt
hatte,

nach Konsultierung des Beratenden Ausschusses für
Kartell- und Monopolfragen gemäß Artikel 10 Absatz 3
der Verordnung Nr. 17,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I. SACHVERHALT

- (1) Das Internationale Energieprogramm (nachstehend
IEP) wurde im Rahmen der Vereinbarung vom 18.
November 1974 errichtet. An diesem Programm,
dessen Ziele in der vorerwähnten Entscheidung der
Kommission dargelegt sind, sind nunmehr 23
Mitgliedstaaten der OECD beteiligt. Das IEP hat
die Aufgabe, Erdöllieferengpässen durch das
Verfügbarhalten von Erdölvorräten in Versorgungs-
krisen zu begegnen, die Nachfrage zu drosseln und
die verfügbaren Bestände auf die teilnehmenden
Länder in einem Zuteilungsverfahren gerecht
aufzuteilen.

Die Durchführungsbestimmungen für das IEP sind
in der Mitteilung⁽⁴⁾ nach Artikel 19 Absatz 3 der
Verordnung Nr. 17 und in der Entscheidung
83/671/EWG dargelegt.

- (2) Seit dem Erlaß der Entscheidung 83/671/EWG
sind folgende Änderungen eingetreten :

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1983, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 300 vom 6. 11. 1993, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 199 vom 26. 7. 1983, S. 2.

- a) Gegenwärtig sind 18 Ölgesellschaften und ein Verband (gegenüber 16 Ölgesellschaften und zwei Verbänden im Dezember 1983) Mitglied des Beirats der Mineralölwirtschaft (IAB). Der Beirat unterstützt die Energieagentur bei der wirksamen Durchführung von Krisenmaßnahmen. Die Erdölgesellschaften und Verbände sind Mitglieder der Gruppe der „berichtenden Gesellschaften“, deren Anzahl gegenwärtig 41 beträgt.
- b) Das Zuteilungsverfahren hat einige Änderungen erfahren. An dem *Krisenführungshandbuch* der Agentur, das zuletzt im Dezember 1982 veröffentlicht wurde, wurden zwei Änderungen vorgenommen. Mit einer der Änderungen wurde klargestellt, daß bei Ölgeschäften, die während der Auslösung und Durchführung des Krisenzuteilungssystems der Agentur getätigt werden, die Preise von vergleichbaren Geschäften auf dem freien Markt zugrunde gelegt werden sollten.

Mit der zweiten Änderung werden Verfahren für die Berichtigung von größeren Abweichungen bei den Ölversorgungsdaten eingeführt, die von den teilnehmenden Staaten in einer Krise vorgelegt werden.

- c) Eine andere wichtige Entwicklung, die das Krisenzuteilungssystem aber nicht unmittelbar berührt, ist die Einführung des Mechanismus der koordinierten Krisenreaktionsmaßnahmen (CERM). Im Rahmen dieses Mechanismus haben die IEA-Mitgliederregierungen vereinbart, in einem frühen Stadium einer Energiekrise die abgestimmte Verwendung ihrer Ölvorräte und ergänzende Nachfragedrosselungsmaßnahmen zu erwägen.
- d) Bei den drei Typen von Vorgängen des Zuteilungsverfahrens wurden Änderungen an Typ 1 und Typ 2 vorgenommen. Um strukturelle Änderungen des Erdölmarktes und die technischen Verbesserungen bei den Rechnerkapazitäten des Sekretariats für die Zwecke der Krisen-

bewältigung zu berücksichtigen, wurde das Krisenzuteilungsverfahren im Jahr 1986 verbessert. Es wurde beschlossen, den vorgeschriebenen Zeitraum für das Einholen, Bearbeiten und Durchführen von freiwilligen „Closed-loop-Angeboten“ durch berichtende und nicht berichtende Gesellschaften für die Umlenkung von Öllieferungen in Erwiderung auf eine Krisenlage zu verlängern und das Verfahren der Annahme solcher Angebote durch den Zuteilungskoordinator zu beschleunigen. Im Rahmen dieser Regelung können die freiwilligen Closed-loop-Angebote der Beratenden Gruppe für die Belieferung der Industrie (ISAG) bzw. dem IEA-Sekretariat während eines Zuteilungszyklus nicht nur zu festgelegten Zeiten, sondern fast jederzeit unterbreitet werden.

- e) Auf dem Erdölmarkt haben sich im vergangenen Jahrzehnt wichtige Entwicklungen vollzogen. In den 70er Jahren waren die OECD-Länder in der Lage, ihre Abhängigkeit vom Erdöl durch die Verringerung des Verbrauchs, die Erschließung neuer Fördergebiete in Alaska und der Nordsee und die Entwicklung anderer Energiequellen wie z.B. Kernenergie, erneuerbare Energien zu verringern. Doch seit 1985 haben die Öleinfuhren allgemein wieder zugenommen. Diese Entwicklung wird sich wahrscheinlich fortsetzen, wobei die IEA davon ausgeht, daß die Einfuhrdeckung der OECD-Nachfrage von derzeit 60 % auf möglicherweise 70 % im ersten Jahrzehnt des nächsten Jahrhunderts steigen wird.

Der zusätzliche Einfuhrbedarf wird überwiegend mit Lieferungen aus den großen Fördergebieten gedeckt werden, in denen politisch unsichere Verhältnisse vorherrschen, wodurch die Verwundbarkeit der OECD-Länder bei Lieferengpässen noch erhöht wird. Die internationale Energieagentur wird deshalb ihre Fähigkeit zur Krisenbewältigung aufrechterhalten, aktualisieren und von Zeit zu Zeit überprüfen müssen.

Förderung von Rohöl und Flüssigerdgas

	1980	1988	1990	1992 (*)
	<i>(in Millionen Tonnen)</i>			
EG-Länder (1)	93	142	116	135
OECD-Länder (2)	702	780	740	761
Welt insgesamt (2)	2 924	3 090	3 189	3 180
	<i>(in Millionen Faß/Tag)</i>			
EG-Länder (1)	2	3	2,5	2,9
OECD-Länder (2)	15	16,6	15,9	16,4
Welt insgesamt (2)	63	63,3	65,6	65,4

(*) Vorläufig.

Quellen: (1) Eurostat.

(2) IEA-Statistik.

Einfuhren und Ausfuhren von Rohöl und Flüssigerdgas

(in Millionen Tonnen)

	1978	1988	1990	1992 (*)
<i>EG-Länder</i> (1)				
Ausfuhren	527	450	471	502
Einfuhren	44	80	67	71
<i>OECD-Länder</i> (2)				
Ausfuhren	1 251	934	1 040	1 104
Einfuhren	63	171	174	211

(*) Vorläufig.

Quellen: (1) Eurostat.

(2) IEA-Statistik.

- (3) Der Antrag auf Verlängerung der Freistellung für einen zusätzlichen Zeitraum von nicht weniger als 10 Jahren ab dem 1. Januar 1994 ist in der Notwendigkeit begründet, den Erdölgesellschaften eine Zusammenarbeit bei der Durchführung des Krisenzuteilungssystems zu ermöglichen. Die Mitwirkung der Erdölgesellschaften bei der Koordinierung notwendiger Umverteilungen der verfügbaren Bestände gemäß der Zuteilungsformel in der IEP-Vereinbarung ist ein wesentliches Merkmal dieses Systems.

II. BEMERKUNGEN DRITTER

- (4) Im Anschluß an die Veröffentlichung der Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 sind keine Bemerkungen von Dritten eingegangen.

III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. Artikel 85 Absatz 1

- (5) Aus den bereits in der Entscheidung 83/671/EWG dargelegten Gründen, auf die Bezug zu nehmen ist, stellt die Bereitschaft der Erdölgesellschaften, miteinander und der IEA im Rahmen des Internationalen Energieprogramms und des Krisenzuteilungssystems der IEA zusammenzuarbeiten, eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 aus folgenden Gründen dar:

- a) Die Abstimmung zwischen den Erdölgesellschaften bezweckt und bewirkt die Berücksichtigung und den Ausgleich von Zuteilungsrechten und Verpflichtungen. Dadurch wird in einigen Fällen Erdöl zu Empfängern gelenkt, an die es

ohne Auslösung des IEA-Systems nicht gelangen würde.

- b) Durch das Verhalten der Erdölgesellschaften beim Austausch von Informationen im Rahmen der IEA kann eine Veränderung der Marktbedingungen bewirkt werden, die ohne diesen Informationsaustausch nicht stattfinden würde.
- c) Diese Beschränkungen können spürbare Auswirkungen auf den Wettbewerb zeitigen. Die Unternehmen beginnen mit der Abstimmung über Zuteilungsmaßnahmen, wenn die allen IEA-Ländern oder einigen von ihnen verfügbaren Öllieferungen um 7 % gefallen sind oder voraussichtlich um diesen Betrag zurückgehen werden. Im Falle der Auslösung des Systems müssen möglicherweise jeden Monat mehrere Millionen Tonnen Öl umverteilt werden.
- d) Die gemeinsame Umverteilung verfügbaren Erdöls durch die Ölgesellschaften kann den Handel zwischen Mitgliedstaaten spürbar beeinträchtigen. Der Öllieferungsfluß kann umgelenkt werden, um die Zuteilungsrechte und -pflichten gemäß der Lage jedes einzelnen teilnehmenden Landes zu erfüllen.

B. Artikel 85 Absatz 3

- (6) Gestützt auf die vorliegenden Informationen ist die Kommission zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die mit der aufeinander abgestimmten Verhaltensweise der Erdölgesellschaften verbundenen Vorteile weiterhin eine ausreichende Grundlage für die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 darstellen. Die seit 1983 daran vorgenommenen Änderungen berühren nicht die Gültigkeit der Freistellung. Sie bezwecken eine Verbesserung des Zuteilungsverfahrens und berücksichtigen die in der Struktur des Erdölmarktes erfolgten Veränderungen und technischen Verbesserungen.

- a) Die abgestimmte Verhaltensweise trägt zur Verbesserung des Vertriebs der betreffenden Waren und zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts durch die Verringerung von Störungen und die gemeinsame Bewältigung von Schwierigkeiten bei Lieferengpässen bei.
- b) Die Verhaltensweise ermöglicht den Verbrauchern eine angemessene Beteiligung an dem entstehenden Gewinn, indem sie dazu beiträgt, die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Verknappung in den teilnehmenden Ländern gering zu halten, wodurch den Verbrauchern ein unmittelbarer Nutzen entsteht.
- c) Die Abstimmung zwischen den Ölgesellschaften bei der Durchführung des Zuteilungsverfahrens geht nicht über das zur Verwirklichung der Ziele des IEP erforderliche Maß hinaus.
- d) Die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise gibt den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit, den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren auszuschalten. Der Wettbewerb zwischen den Erdölgesellschaften wird, abgesehen von der Verpflichtung zur Erfüllung von Zuteilungsrechten und -pflichten, in allen Bereichen fortbestehen.

IV. ARTIKEL 6 UND 8 DER VERORDNUNG Nr. 17

- (7) Der Antrag auf Verlängerung der mit der Entscheidung 83/671/EWG gewährten Freistellung wurde vom Vorsitzenden des IAB vor dem 31. Dezember 1993, dem Zeitpunkt des Auslaufens der Entscheidung, gestellt. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 sollte diese Entscheidung mit Wirkung vom 1. Januar 1994 wirksam werden.
- (8) Gemäß Artikel 3 der Entscheidung 83/671/EWG waren die Ölgesellschaften verpflichtet, der Kommission zum frühestmöglichen Zeitpunkt folgendes mitzuteilen :
1. alle Änderungen, die der Verwaltungsrat oder die nationalen Krisenorganisationen an den Regeln des Krisenzuteilungssystems und der Beteiligung der Mineralölgesellschaften vornehmen ;
 2. sämtliche Konsultationen mit den Mineralölgesellschaften gemäß Artikel 19 Absätze 6 und 7 bzw. Artikel 55 Absatz 3 des Internationalen Energieprogramms und die Vorlage von Daten an die Internationale Energieagentur bzw. die nationalen Regierungen durch die Gesellschaften aufgrund der einschlägigen

Vorschriften über die Einfuhren und Ausfuhren, die inländische Förderung und die Vorräte ;

3. die Erklärung des Beginns einer Krise und
4. alle Vorschläge oder Vorbereitungen für Testläufe des Krisenzuteilungssystems oder des Meldesystems.

Die Freistellung wurde mit der Auflage erteilt, daß Vertreter der Kommission an allen Konsultationen mit den Mineralölgesellschaften gemäß Artikel 19 Absätze 6 und 7 und Artikel 55 Absatz 3 des Internationalen Energieprogramms und an allen Sitzungen der Beratenden Gruppe für die Belieferung der Industrie oder ihrer Untergruppen oder des IAB oder seiner Unterausschüsse im Falle der Durchführung des Krisenzuteilungssystems oder von Testläufen teilnehmen können. Den Bediensteten der Kommission waren auf Anforderung sämtliche Unterlagen und sonstigen Informationen über die genannten Konsultationen, Sitzungen und Testläufe, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von Gesellschaften befinden, auf die diese Entscheidung anwendbar war, sowie alle Unterlagen und sonstigen Informationen im Besitz oder unter der Kontrolle dieser Unternehmen im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Typen 1, 2 und des Typs 3, die der Kommission mitgeteilt werden, zugänglich zu machen.

Die Berichtsverpflichtungen wurden während der gesamten Freistellungszeit erfüllt und sollten auch für die Verlängerung der Freistellung nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 gelten.

- (9) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 ist eine Entscheidung der Kommission nach Artikel 85 Absatz 3 zeitlich zu befristen. Im vorliegenden Fall ist eine Verlängerung der Entscheidung für einen Zeitraum von zehn Jahren angebracht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die mit der Entscheidung 83/671/EWG gewährte Freistellung wird hiermit bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.

Artikel 2

Die Freistellung gilt vorbehaltlich der in Artikel 3 der Entscheidung 83/671/EWG angegebenen Berichtsverpflichtungen.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird am 1. Januar 1994 wirksam.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an folgende Unternehmen gerichtet :

- Amerada Hess Corporation,
1185, Avenue of the Americas,
New York, NY-10036,
USA ;
- Amoco Corporation,
200, East Randolph Drive,
Chicago, IL-60601,
USA ;
- Anonima Petroli Italiana (API),
Corso d'Italia, 6,
00198 Rome,
Italy ;
- Ashland Oil, Inc.,
2000, Ashland Drive,
Russell, KY-41169,
USA ;
- Atlantic Richfield Company,
1601, Bryant Street,
Dallas, TX-75228,
USA ;
- BP Oil International Limited,
Britannic House,
1, Finsbury House,
London, EC2M 7BA,
United Kingdom ;
- Caltex Petroleum Corporation,
125, E. John Carpenter Freeway,
Irving, TX-75062-2794,
USA ;
- Chevron Corporation,
225, Bush Street,
San Francisco, CA-94104-4289,
USA ;
- Compañía Española de Petróleos, SA (Cepsa),
Apartado 671,
Avenida de América, 32,
Madrid 2,
Spain ;
- Conoco Inc.,
600 N. Dairy Ashfort Road,
Houston, TX-77079,
USA ;
- Cosmo Oil Co. Ltd,
Toshiba Building,
1-1, Shibaura, 1-Chome,
Minato-ku,
Tokyo, 105,
Japan ;
- DEA Mineralöl AG,
Überseering 40,
22297 Hamburg,
Germany ;
- Ente Nazionale Idrocarburi (ENI) Agip Petroli SpA,
Via Laurentina, 449,
00142 Rome,
Italy ;
- Exxon Corporation,
200, Park Avenue,
Florham Park,
NJ-07932,
USA ;
- Idemitsu Kosan Co., Ltd,
1-1, 3-Chome, Marunouchi,
Chiyoda-ku,
Tokyo 100,
Japan ;
- Japan Energy Corporation,
10-1, Toranomom 2-Chome,
Minato-Ku,
Tokyo 105,
Japan ;
- Mabanft GmbH,
Admiralitätsstr. 55,
20459 Hamburg,
Germany ;
- Mitsubishi Oil Co., Ltd,
2-4, Toranomom, 1-Chome,
Minato-ku,
Tokyo 105,
Japan ;
- Mobil Oil Corporation,
3225, Gallows Road,
Fairfax, VA-22037,
USA ;
- Neste Oy,
POB 20,
FIN-02151 Espoo,
Finland ;
- Norsk Hydro as,
PO Box 220,
N-1321, Stabekk,
Norway ;
- OK Petroleum AB,
S-11590 Stockholm,
Sweden ;
- ÖMV AG,
Otto-Wagner-Platz 5,
A-1090 Vienna,
Austria ;
- Petro-Canada Products Ltd,
PO Box 2844,
150 6th Avenue S.W.,
Calgary,
Alberta, T2P 3E3,
Canada ;

-
- Petrofina SA,
rue de l'Industrie, 52,
1040 Brussels,
Belgium ;
 - Petrogal, SA,
R. Mouzinho da Silveira, 26-7,
1200 Lisbon,
Portugal ;
 - Petróleos del Norte, SA (Petronor),
Paseo de la Castellana, 280,
28046 Madrid,
Spain ;
 - Petroleum Association of Japan (PAJ),
Keidanren Building,
1-9-4, Ohtemachi,
Chiyoda-Ku,
Tokyo 100,
Japan ;
 - Praoil,
Strada 2, Pal. F7,
20090 Assago,
Milan,
Italy ;
 - Phillips Petroleum Company,
17 D3 Phillips Building,
Bartlesville, OK 74004,
USA ;
 - Repsol, SA,
Paseo de la Castellana, 278,
28046 Madrid,
Spain ;
 - Shell International Petroleum Co., Ltd,
Shell Centre,
London, SE1 7NA,
United Kingdom ;
 - Shell Oil Company,
901 Louisiana,
Houston, TX 77002,
USA ;
 - Société nationale Elf Aquitaine,
Tour Elf,
Cedex 45,
92078 Paris-La Défense,
France ;
 - Statoil,
Postbox 300,
4001 Stavanger,
Norway ;
 - Sun Oil Company, Inc.,
1801, Market Street,
Philadelphia, PA-19103-1699,
USA ;
 - Texaco Inc.,
2000 Westchester Avenue,
White Plains, NY-10650,
USA ;
 - Total SA,
Tour Total,
24, Cours Michelet,
Cedex 47,
92069 Paris-La Défense,
France ;
 - Türkiye Petrol Rafinerili AS (TÜPRAS),
41002 Izmit,
Turkey ;
 - VEBA Öl AG,
Alexander-von-Humboldt-Straße,
45876 Gelsenkirchen,
Germany ;
 - Wintershall AG,
Friedrich-Ebert-Straße 160,
34119 Kassel,
Germany.

Brüssel, den 21. Februar 1994

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission
